

§ 8 RAVG

Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG)

Landesrecht Bremen

Titel: Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG)

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: RAVG

Gliederungs-Nr.: 303-e-1

Normtyp: Gesetz

§ 8 RAVG – Verjährung

Ansprüche auf Beiträge und auf Leistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.